

**Motion Dahinden Erwin und Mit. über die Festsetzung des SAK-Wertes um 0,25 Punkte unter dem vom Bund festgelegten Satz (M 114).****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement/  
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

1. Seit der Einführung des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) im Januar 1994 haben die Kantone die Möglichkeit, die Grenze der erforderlichen Standardarbeitskräfte (SAK) für das landwirtschaftliche Gewerbe gebietsweise zum Teil niedriger anzusetzen. Der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im § 58 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eine Differenzierung zwischen Tal-, Hügel- und Berggebieten vorgenommen. Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt demnach eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dienen und im Berggebiet und in der Voralpinen Hügelzone (gemäss Eidgenössischem Landwirtschaftlichem Produktionskataster) mindestens zwei Fünftel der Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie, in den übrigen Zonen mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beanspruchen. Eine bäuerliche Familien-Arbeitskraft wurde damals mit 420 Standardarbeitstagen (SAT) beziffert. Die halbe betrug demnach 210 SAT, zwei Fünftel betrug demnach 168 SAT.

Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 (AP2007) erfolgte die Beurteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes nicht mehr über die SAT, sondern, wie für weitere agrarpolitische Massnahmen (z.B. Direktzahlungen oder Investitionshilfen), über die SAK. Die ab 1. Januar 2004 geltende Grenze für das landwirtschaftliche Gewerbe betrug 0.75 SAK. Materiell ergaben sich bezüglich der Gewerbegrenze jedoch keine bedeutenden Verschiebungen. Sinngemäss wurde im Kanton Luzern im Talgebiet die Gewerbegrenze von 0.75 SAK im Talgebiet und 0.6 SAK im Hügel- und Berggebiet angewandt. 0.6 SAK entsprechen 80 % von 0.75 SAK und wieder spiegeln das frühere Verhältnis zwischen 210 SAT und 168 SAT.

2. Im Rahmen der AP2011 hat das Bundesparlament den Grenzwert für das landwirtschaftliche Gewerbe auf 1.0 SAK festgelegt. Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates betrug 1.25 SAK. Das BGBB lässt den Kantonen wiederum den Spielraum für eine Absenkung bis 0.75 SAK. Ohne Änderung der heute geltenden kantonalen Gesetzgebung wird ab 1. September 2008 im Talgebiet die Gewerbegrenze von 1.0 SAK sowie im Hügel- und Berggebiet eine Grenze von 0.80 SAK angewendet. Damit wird der gemäss BGBB maximal mögliche Spielraum nur um 0.05 SAK unterschritten. Berechnungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zeigen, dass die Ausnützung dieser Restgrösse nur sehr geringe Auswirkungen hätte.

Von der Änderung des Bundesrechts sind langfristig rund 20 % der bestehenden Betriebe betroffen und diese werden ihren Status als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB verlieren. Die Veränderung wird aber im Rahmen des Generationenwechsels erfolgen, so dass die Auswirkungen auf die heutigen Betriebe tragbar sind. Der vom Bundesrecht angestrebte Strukturwandel hat für die Luzerner Landwirtschaft positive Auswirkungen. So wird mehr Land für das Wachstum der in der Landwirtschaft verbleibenden Betriebe frei.

Eine Differenzierung zwischen Tal-, Hügel- und Berggebiet, die wir auch in Zukunft vornehmen werden, kommt regionalpolitischen Überlegungen entgegen und entspricht der im Entwurf zum kantonalen Richtplan vorgeschlagenen regionalen Gewichtung agrarpolitischer Ziele.

Die bisherige Praxis ist weiter zu verfolgen. Sie wird in Übereinstimmung mit dem auf 1. September 2008 revidierten BGGB angewendet. Die neuen Werte nach den neuen Berechnungsgrundlagen liegen inhaltlich im Bereich der im kantonalen Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Richtgrößen. Das Bundesrecht lässt eine spürbare Senkung dieser Minimalgrößen nicht zu, so dass kaum deutlich weniger Betriebe betroffen wären. Ihre Anwendung liegt im Aufgabenbereich der Verwaltung. Eine Änderung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ist nicht erforderlich. Die Motion ist aus den genannten Gründen und im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 27. Mai 2008 / RRB-Nr. 599